

**Informationen zum Datenschutz (Ortsteilratswahl)
für die Vorschlagenden (Wahlberechtigte) und Vorgeschlagenen (Bewerber) der Wahl der Mitglieder der Ortsteilratswahl in den Ortsteilen
Stadt Gotha**

Für die mit den Wahlvorschlag angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Vorgeschlagenen dient dazu, die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber in einem Wahlvorschlag (nach § 16a der Hauptsatzung der Stadt Gotha i. V. m. dem/der ThürKWG/ThürKWO) für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der vorschlagenden Person dient dazu, die Anforderung an die wirksame Einreichung von Wahlvorschläge nach § 16a der Hauptsatzung der Stadt Gotha zu erfüllen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 16a der Hauptsatzung der Stadt Gotha i. V. m. § 45 ThürKO, und den ergänzend anzuwendenden Vorschriften des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) sowie der Thüringen Kommunalwahlordnung (ThürKWO) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die personenbezogenen Daten der Bewerber werden auch in den Wahlprotokollen der beteiligten Wahlvorstände in den Ortsteilen, den öffentlichen Bekanntmachungen (z.B. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, Bekanntmachung der Ergebnisse) und den Stimmzettel zur Wahl der Ortsteilräte verarbeitet.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
 - Ihre Zustimmungserklärung als Bewerber/-in ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig
 - Die Angabe der personenbezogenen Daten der vorschlagenden Person dient dazu, die Anforderung an die wirksame Einreichung von Wahlvorschläge nach § 16a der Hauptsatzung der Stadt Gotha zu erfüllen.
3. **Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Wahlvorschlagskarte angegebenen personenbezogenen Daten ist die nach** Einreichung der Erklärung beim Wahlleiter der Stadt Gotha der Wahlleiter (Postanschrift: Stadtverwaltung Gotha, Wahlbüro, z. H. des Wahlleiters, Hauptmarkt 1, 99867 Gotha; E-Mail: wahlen@gotha.de), im Übrigen der Leiter der Behörde der verarbeitenden Stelle (Postanschrift: Stadtverwaltung Gotha, Behördenleiter, Hauptmarkt 1, 99867 Gotha, info@gotha.de).
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlleiter der Stadt Gotha (Postanschrift: c/o Wahlleiter, siehe oben Nummer 3), sowie die Stadtverwaltung Gotha (Postanschrift: c/o Behördenleiter, siehe oben Nummer 3).
Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden wie die zuständigen kommunalen Verwaltungsbehörden und Rechtsaufsichtsbehörden, das Thüringer Landesamt für Statistik (TLS), Gerichte oder sonstige amtliche Stellen sowie an dem Verfahren Beteiligte sein, wenn dies zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlanfechtungs- bzw. Wahlprüfungsverfahrens von Amts wegen erforderlich ist. Darüber hinaus können die stadttarchivführende Stelle und sonstige Behörde des Landes Empfänger der personenbezogenen Daten sein, wenn sich der Empfang der Daten aus einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung ergibt.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 16a Hauptsatzung der Stadt Gotha i. V. m § 45 ThürKO und § 49 Abs. 2 ThürKWO. Wurde die Feststellung des Wahlergebnisses nach § 31 Abs. 1 ThürKWG angefochten oder findet eine Wahlprüfung nach § 32 Abs. 2 ThürKWG statt, so sind die Wahlunterlagen bis zum unanfechtbaren Abschluss des jeweiligen Wahlprüfungsverfahrens zu verwahren. Können Wahlunterlagen für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein, sind sie so lange wie nötig aufzubewahren.
6. Im Übrigen sind die Niederschriften zur Feststellung des Wahlergebnisses einen Monat vor der nächsten Wahl zu vernichten, soweit an der Speicherung der Daten über diesen Zeitpunkt hinaus kein öffentliches Interesse (z. B. Archiv) besteht. Eine Verwendung der Daten über den Zweck des Nachweises der Teilnahme an der Wahl als Bewerber/gewähltes Mitglied erfolgt nicht.
7. Nach Artikel 15 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
8. Nach Artikel 16 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung als Mitglied des Wahlausschusses nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 17 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist.
10. Nach Artikel 18 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung als Mitglied des Wahlausschusses nicht zurückgenommen.
11. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Postanschrift: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 900455, 99107 Erfurt; E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.
12. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Stadt Gotha wahlen@gotha.de einsehen.
13. Status- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils für alle Geschlechter.